

Kapitalrückzahlungen bei 1-Rappen-Aktien

Ein Scheinproblem des Minderheitenschutzes

Von Dr. Peter V. Kunz*

Der Mindestnennwert von Aktien soll mit dem Ziel, «schwere» Aktien leichter handelbar zu machen, von 10 Franken auf 1 Rappen gesenkt werden. Diskutiert wird, ob dabei im Fall von Kapitalrückzahlungen gewisse Minderheitenrechte ausgehöhlt werden. Der Autor argumentiert, dass eine Gesetzesrevision der Minderheitenrechte unabhängig von der Senkung des Mindestnennwertes bei Aktien angegangen werden sollte. (Red.)

Im Rahmen einer «kleinen Aktienrechtsrevision» hat das Parlament kürzlich beschlossen, den Mindestnennwert bei Aktien von heute 10 Fr. auf künftig 1 Rp. zu senken; die Einführung von nennwertlosen Aktien stand (noch) nicht zur Debatte, dürfte aber bald schon thematisiert werden. Gegen die erwähnte Revision gibt es keine politische Opposition, so dass der neue Art. 622 Abs. 4 des Obligationenrechts (OR) voraussichtlich am 1. Mai 2001 in Kraft treten wird. Mit der Herabsetzung des Mindestnennwertes kann bei Publikumsgesellschaften (Publikums-AG) die Problematik der «schweren Aktien» und bei den Aktiengesellschaften ohne kotierte Aktien (Privat-AG) eine Flexibilisierung erreicht werden.

Relevanz bei Kapitalrückzahlungen

Aus der Wissenschaft erschallte kürzlich ein Warnruf: Christoph Kaserer (NZZ vom 15. 12. 00) warnte bezüglich eines gesenkten Mindestnennwertes vor der «damit verbundenen Gefahr einer Einschränkung des Minderheitenschutzes im schweizerischen Aktienrecht» und empfahl eine dringliche Anpassung von Art. 699 OR und von Art. 697b OR; beide Bestimmungen machen gewisse Aktionärsrechte vom Vertreten eines Mindestkapitals abhängig. Kaserer empfiehlt dem Gesetzgeber, bei den genannten Rechten des Aktionärs statt des bisherigen Nennwert-Ansatzes einen «marktwertmässigen» Ansatz zu wählen. Die interessanten und für den Fall von Kapitalrückzahlungen nicht unberechtigten Ausführungen von Kaserer weisen auf ein allgemeines Problem bei den sogenannten Minderheitenrechten der Aktionäre hin, stehen rechtlich aber nur am Rande – wenn überhaupt – mit der erwähnten Aktienrechtsrevision in Zusammenhang. Eine künftige Revision des Aktienrechts ergibt zwar durchaus Sinn, aber dies *ungeachtet* des Mindestnennwertes der Aktien.

Die meisten Aktionärsrechte (z. B. Informationsansprüche und Antragsrechte in einer GV, Anfechtungsmöglichkeiten, Verantwortlichkeitsklagen) stellen sogenannte *Einzelrechte* dar, die jedem Gesellschafter als solchem unabhängig von einer bestimmten Kapitalbeteiligung zustehen; mit diesen Rechten ist offensichtlich ein Potenzial für Minderheitsmissbrauch bzw. Querulantenum verbunden. Diese Gefahr wird durch die Ausgestaltung anderer Aktionärsrechte als *Minderheitenrechte* relativiert, bei denen der Gesellschafter alleine oder zusammen mit anderen Aktionären einen Mindestbezug zum Aktienkapital aufweisen muss; dieser Kapitalbezug gelangt zum Ausdruck durch eine gewisse Prozentbeteiligung oder durch einen bestimmten, zu vertretenden Aktiennennwert oder durch eine Kombination («entweder – oder») davon.

Höhere Hürde bei der Ausübung

Es erscheint heute nicht unwahrscheinlich, dass gerade Publikums-AG die künftige Möglichkeit eines tieferen Mindestnennwertes im Rahmen von *Nennwertrückzahlungen durch Kapitalherab-*

setzungen ausschöpfen werden. Dadurch werden faktisch die Minderheitenrechte der Gesellschafter berührt; einerseits wird allenfalls der «Gesamtnennwert» einzelner Aktionäre unter den massgeblichen Nominal-Schwellenwert von 1 Mio. Fr. bzw. 2 Mio. Fr. «gedrückt», andererseits kann es für Aktionäre – wie Kaserer zu Recht ausführt – faktisch «teurer» werden, den anwendbaren Prozent-Schwellenwert von 10% am Kapital zu erreichen bzw. zu behalten. Doch kein Gesellschafter hat unter schweizerischem Aktienrecht ein «absolut wohl erworbenes Recht» gegen Veränderungen bei der Kapitalstruktur (mit Ausnahme der Zusammenlegung von Aktien gemäss Art. 623 Abs. 2 OR). Der Aktionär, der mit einer solchen Kapitalherabsetzung nicht einverstanden ist, kann sich immerhin eigenverantwortlich zur Wehr setzen, und zwar sowohl in der GV als auch – wenn nötig – vor Gericht; mehr darf und soll der Gesellschafter einer AG nicht erwarten.

Die Herabsetzung des Aktienkapitals ist indes keine zwangsläufige (rechtliche) Folge des neuen Mindestnennwertes der Aktien, und zwar weder bei einer Publikums-AG noch bei einer Privat-AG. Sollte eine AG – aus welchen Gründen auch immer – künftig über Aktien mit einem Nennwert von weniger als 10 Fr. verfügen wollen, steht *prototypisch ein Aktiensplit* (Art. 623 Abs. 1 OR) im Vordergrund. Durch einen solchen Split bzw. die Zerlegung von Aktien in solche mit einem kleineren Nennwert wird weder das Aktienkapital noch die Kapitalbeteiligung der einzelnen Aktionäre berührt. Das heisst, der Gesellschafter verfügt zwar über eine grössere Zahl von Aktien der Gesellschaft, vertritt aber immer noch den gleichen «Gesamtnennwert» bzw. den identischen prozentualen Anteil, was bei den Minderheitenrechten massgeblich ist; der Minderheitenschutz wird also nicht in Frage gestellt.

Die eingangs erwähnte Aktienrechtsrevision hat rechtspolitischen Sinn und begründet als solche keinen dringlichen Handlungsbedarf des Gesetzgebers; das Parlament hat in diesem Bereich *keine Unterlassungssünde* begangen. Der neue Mindestnennwert der Aktien trägt vielmehr zur Flexibilität aller AG hinsichtlich ihrer Kapitalstrukturen bei, ohne dass dadurch die Gesellschaftsgläubiger oder die Aktionäre benachteiligt werden. Der Mindestnennwert der Aktien erscheint somit als Scheinproblem für den Minderheitenschutz. Ob das geltende Nennwert-System bei den Aktien überhaupt noch sach- und zeitgemäss ist, wird die Zukunft weisen; bei künftiger Einführung von *nennwertlosen Aktien* muss die Art der Geltendmachung der Aktionärsrechte in jedem Fall grundlegend überarbeitet werden. Ungeachtet eines allfälligen Systemwechsels erscheinen die Rechte des Aktionärs in der Ausgestaltung als Minderheitenrechte heute generell heikel: Der Nennwert-Ansatz von 1 Mio. Fr. verhindert bei kleinen Aktiengesellschaften mit geringem Aktienkapital – und die meisten AG in der Schweiz zählen zu dieser Kategorie –, dass beispielsweise eine Traktandierung von Aktionären überhaupt

geltend gemacht werden kann. Der Prozent-Ansatz von 10% am Aktienkapital stellt hingegen aus finanziellen Gründen oftmals bei Aktiengesellschaften mit grossem Aktienkapital ein faktisches Problem dar. Zurzeit bietet nur (aber immerhin) ein Minderheitenrecht, nämlich der Sonderprüfungsanspruch, eine Kombination der beiden Ansätze (10% des Kapitals oder 2 Mio. Fr. als «Gesamtnennwert»).

Kombinations-Ansatz als Ausweg

Kaserer macht den interessanten Vorschlag, eine «marktwertmässige» Basis für die Minderheitenrechte einzuführen; ein solcher Vorschlag könnte wohl *überhaupt nur für die Publikums-AG*, nicht aber für die weit überwiegende Zahl der etwa 170 000 Privat-AG in Betracht gezogen werden. Dass mit einem solchen Ansatz bei Publikumsgesellschaften der bis anhin hochgehaltene Grundsatz der Einheit des Aktienrechts in einem zentralen Bereich durchbrochen würde, wäre das geringste Problem. Der zentrale Vorteil des Nennwert-Ansatzes sowie des Prozent-Ansatzes gegenüber einem «marktwertmässigen» Ansatz liegt allerdings in der gerade für Minderheitsaktionäre zentralen *Rechtssicherheit*, können doch die entsprechenden Schwellenwerte jederzeit ohne weiteres gestützt auf einen Handelsregisterauszug berechnet werden; mit dem «Marktwert» bleiben hingegen zahlreiche Fragen offen (Zeitpunkt, Nachweis usw.).

Sollten die Minderheitenrechte künftig beibehalten werden, empfiehlt sich – und zwar als Konzept, ungeachtet der konkreten Schwellenwerte – zum Ausgleich der erwähnten Probleme speziell bei kleinen und grossen Aktiengesellschaften ein Kombinations-Ansatz, das heisst ein Aktionär soll sich auf seinen Anspruch berufen können, wenn er *entweder* über eine gewisse prozentuale Beteiligung am Kapital verfügt *oder* Aktien mit einem bestimmten «Gesamtnennwert» vertritt; als gesetzgeberisches Vorbild kann der Sonderprüfungsanspruch gemäss Art. 697b Abs. 1 OR herangezogen werden. Die rechtspolitische Auseinandersetzung dürfte sich auf die festzulegenden Schwellenwerte konzentrieren.

An sich wäre es ohne Zweifel am einfachsten, die *Minderheitenrechte generell abzuschaffen* und sämtliche Aktionärsrechte künftig *als Einzelrechte auszugestalten*. Die Gefahren eines bedrohlichen Querulantentums von – in der Praxis wohlbekannteren – sozusagen «professionellen Minderheitsaktionären» könnten durch verschiedene Schutzvorkehrungen (z. B. Erfordernis des Glaubhaftmachens von «wichtigen Gründen», von Pflichtwidrigkeiten und von Schädigungen) eingedämmt werden; erneut dürfte die Ordnung zur Sonderprüfung als Vorbild herangezogen werden. Die notwendige Abwägung zwischen den Interessen der AG einerseits sowie der Aktionäre andererseits würde von der Rechtssetzung in stärkerem Ausmass der Rechtsanwendung übertragen.

* Dr. Peter V. Kunz ist Partner bei Beglinger Holenstein Rechtsanwälte, Zürich, und beschäftigt sich auch wissenschaftlich mit Fragen zum aktienrechtlichen Minderheitenschutz.